



Frauenfeld,

31. August 2001, Me, Bi
Entscheid Nr. 55

12

**Einheitsgemeinde Felben-Wellhausen
Wiedererwägung Bauzonen Gueteberg und Chöölisberg**

1. Mit Protokollauszug der Gemeinderatssitzung vom 5. März 2001 ersucht der Gemeinderat Felben-Wellhausen um Wiedererwägung der im Gebiet Gueteberg und Chöölisberg nicht genehmigten Bauzonen.
2. Der Regierungsrat genehmigte mit Beschluss Nr. 1991 am 1. Dezember 1987 den Zonenplan der Einheitsgemeinde Felben-Wellhausen. Dabei wurden die beiden Bauzonen Gueteberg und Chöölisberg nicht genehmigt, da der durch die Schiessanlage hervorgerufene Schiesslärm zur Überschreitung der Planungswerte der Lärmschutzverordnung führte.

Dem Protokoll Nr. 154 der Gemeinderatssitzung vom 26. Juni 2001 ist unter dem Schiesswesen (01.150.71) zu entnehmen, dass eine Sanierung der Schiessanlage aus topographischen Gründen unmöglich sei und deshalb die Einstellung der Schiessanlage auf den 1. Januar 2002 beschlossen wurde. Am 8. September 2001 finde das Endschiessen statt. Gegen diesen Beschluss wurden laut Auskunft des Gemeindeschreibers keine Rechtsmittel ergriffen. Mit der Einstellung des Schiessbetriebs sind die fraglichen Bauzonen nicht mehr dem Schiesslärm ausgesetzt, womit der vormalige Nichtgenehmigungsgrund hinfällig wird.

Der vom Gemeinderat Felben-Wellhausen beantragten Wiedererwägung steht somit nichts entgegen. Die von der Gemeindeversammlung Felben-Wellhausen am 3. Februar 1986 beschlossene Zuweisung der beiden Bauzonen Gueteberg und Chöölisberg zur gestaltungsplanpflichtigen, zweigeschossigen Wohnzone W2 kann nun genehmigt werden.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat mit Schreiben vom 5. März 2001 ersuchten Wiedererwägung der *Bauzonen im Gebiet Gueteberg und Chöölisberg* wird im Sinne der Erwägungen entsprochen. Die im Gebiet Gueteberg und Chöölisberg von der Gemeindeversammlung Felben-Wellhausen am 3. Februar 1986 beschlossene gestaltungsplanpflichtige, zweigeschossige Wohnzone W2 wird genehmigt und die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1991 vom 1. Dezember 1987 erfolgte Nichtgenehmigung aufgehoben.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Felben-Wellhausen, 8552 Felben-Wellhausen (chargé)
 - Amt für Umwelt
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage der Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT
DES KANTONS THURGAU
Der Departementschef



H. P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 31. August 2001